

**Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Auslegung vom 12.03.2019 bis 12.04.2019) sind Anregungen und Bedenken vorgebracht worden (siehe Stellungnahmen Nr. A).

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<b>A. Helmut Bormes, Wietmarscher Damm 72, 49779 Geeste: Schreiben vom 12.04.2019 durch Baumeister Rechtsanwälte</b>	
<p>Unser Mandant ist Eigentümer des Flurstücks 17, Flur 45 Gemarkung Dalum, auf dem er eine landwirtschaftliche Hofstelle mit dem Schwerpunkt Hähnchenmast (39.500 Tierplätze) betreibt. Zusätzlich beinhaltet der landwirtschaftliche Betrieb einen bestandskräftig legalisierten Schweinemaststall (60 Tierplätze). Er bewohnt das Grundstück gemeinsam mit seiner Ehefrau nebst drei Kindern sowie seinen Eltern. Mit Aufstellungsbeschluss vom 20.02.2018 leitete die Gemeinde Geeste das Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 "Sondergebiet Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder" ein, der die Grundfläche des Grundstücks Wietmarscher Damm 74, 49744 Geeste-Dalum umfasst. Das Plangebiet befindet sich ca. 180 m südwestlich des Grundstücks unseres Mandanten (Abstand zum Hähnchenmaststall nur 160 m), letzteres liegt also in Hauptwindrichtung des Plangebiets. Die Grundstücke werden durch dieselben Zufahrtsstraßen (Dalumer Allee / Wietmarscher Damm) sowie kleinere Wirtschaftswege erschlossen. Der Konflikt des landwirtschaftlichen Betriebs unseres Mandanten mit der hier gegenständlichen Bauleitplanung der Gemeinde Geeste beruht insbesondere auf dem berechtigten Interesse unseres Mandanten, den Fortbestand der eigenen Hofstelle nebst möglicherweise erforderlichen Erweiterungen - auch mit Blick auf eine Generationenfolge zu sichern.</p> <p>Dies vorgeschickt tragen wir namens und in Vollmacht unseres Mandanten im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB folgende Einwendungen vor:</p> <p><b>1. Erforderlichkeit der Planung, § 1 Abs. 3 BauGB</b></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Aus der Sicht der Gemeinde dient die Bauleitplanung der Sicherung und maßvollen Weiterentwicklung eines durch den Landkreis Emsland ge-</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Ordnung erforderlich ist. Planungsbefugnis und Planungspflicht sind in diesem Zusammenhang an das Erfordernis der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gebunden. Liegt eine die Erforderlichkeit begründende Situation nicht vor, besteht weder eine Planungspflicht noch eine Befugnis zur Planung,</p> <p><i>vgl. Runkel in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB 130. EL August 2018, BauGB § 1 Rn. 30.</i></p> <p>Demgemäß nicht erforderlich ist eine Planung, die einer positiven städtebaulichen Planungskonzeption entbehrt und ersichtlich der Förderung von Zielen dient, für deren Verwirklichung die Bauleitplanung nicht tauglich ist,</p> <p><i>vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.5.1999 - 4 BN 15.99 - juris Rn. 5.</i></p> <p>Eine die Erforderlichkeit begründende Situation gem. § 1 Abs. 3 BauGB fehlt im hiesigen Planverfahren einerseits aufgrund der lediglich rudimentären Bestandsaufnahme des im Plangebiet bereits angesiedelten Betriebes der Masterrind GmbH (hierzu unter a)), andererseits aufgrund dessen, dass die Planung allein der Verwirklichung privater Interessen dient (hierzu unter b).</p> <p>a) Ob aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten eine die Erforderlichkeit begründende Situation festzustellen ist, wird durch die ausgelegten Unterlagen nicht belegt. In Ziff. 4.2 (S. 11) der Planbegründung mit Umweltbericht erläutert die Gemeinde lediglich, nach welchen rechtlichen Rahmenbedingungen eine Erweiterung des im Plangebiet schon heute angesiedelten Betriebes der Masterrind GmbH i.S.v. § 35 Abs. 1 BauGB realisiert werden könnte. Nicht berücksichtigt wird die derzeitige Ausstattung des Betriebes in seinen Anlagen, seinen Geräten und zur Verfügung stehenden Mittel. Die Gemeinde beschreibt zwar, dass Verkaufsställe und einer Quarantänestation für Rinder, ein Büro- und Sozialtrakt, einen Stroh- und Heufutterkomponentenlager, eine überdachte Dungplatte, ein Waschplatz und eine Maschinenhalle zulässig sein sollen. Über welche dieser Ausrüstungskomponenten der Betrieb allerdings bereits verfügt, wird in der Planung nicht berücksichtigt. Unklar ist daher, welche zusätzlichen baulichen Anlagen nach Inkrafttreten des</p>	<p>genehmigten Betriebsstandort. Da jedoch im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ für den Standort kein Baufenster vorgesehen wurde, da bei der Ermittlung der tierhaltenden Betriebe lediglich landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe berücksichtigt wurden, erfolgt dies nun mit dieser Bauleitplanung zur Sicherung des genehmigten Betriebsstandortes. Durch das eröffnete Potenzial der baulichen Erweiterung kann der Standort zudem zukunftsfähig ausgebaut werden. Somit wird aus der Sicht der Gemeinde Geeste verhindert, dass durch eine mögliche alternative Standortplanung bisher nicht beeinträchtigte Bereiche in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Vorangestellt wird, dass es sich um eine „Angebotsplanung“ handelt. Es erfolgt im Rahmen der erneuten Auslegung eine Gegenüberstellung des bisherigen Bestandes bzw. die Inhalte der ursprünglichen Genehmigungsplanung (Stall, Heulager, überdachte Dungplatte, Sozialtrakt, Einstell-/Beton-,Pflasterflächen, Waschplatz, Jauchekeller, LKW-Desinfektion, Zufahrt) und den zukünftig ergänzend zulässigen Bestandteilen (Stall für weitere 150 Rinder, Strohlagerhalle als eigenständiges Gebäude, Verlegung des Waschplatzes, Verlegung der Dungplatte, Schaffung von Selektionsbuchten inkl. einer Waschstraße, Melkstand, Ergänzung des Sozialtraktes um einen Vorraum / Catering, Umnutzung des Stroh-/Heulagers als Auktionshalle, Stickstofftank). Im Konzept zur Planung, der dem Bebauungsplan als Anlage beiliegt, wird dies entsprechend visualisiert.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Bebauungsplans überhaupt errichtet werden sollen, oder ob der Planinhalt mangels Anwendungsbereiches gegebenenfalls leerliefe. Ohne sich zuvor mit den vorhandenen örtlichen Gegebenheiten auseinandergesetzt zu haben, kann nicht substantiell bewertet werden, in welchem Rahmen eine Erweiterung des angesiedelten Betriebes erforderlich sein könnte. Ob die dem derzeitigen Planinhalt entsprechenden Erweiterungsmöglichkeiten also notwendig, erforderlich oder betriebswirtschaftlich sinnvoll sind, kann anhand der ausgelegten Unterlagen nicht überprüft werden. Eine planerische Konzeption, die den Erforderlichkeitsmaßstäben aus § 1 Abs. 3 BauGB gerecht würde, ist daher nicht vorhanden. Allein aus diesem Grunde wäre ein Bebauungsplan - sollte er auf Grundlage des derzeitigen Planungsstadiums als Satzung beschlossen werden - wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 3 BauGB rechtswidrig.</p> <p><i>Vgl. Battis in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 13. Auflage 2016, § 1 Rn. 26.</i></p> <p>b) Die Unzulässigkeit der Bauleitplanung der Gemeinde in Bezug auf die Erforderlichkeit der Planung gem. § 1 Abs. 3 BauGB ergibt sich ebenso daraus, dass sie allein der Verwirklichung privater Interessen dient.</p> <p><i>Vgl. BVerwG, Urteil vom 14.7.1972 - 4 C 8.70; Urteil vom 16.12.19884 C 48.86 -Beschluss vom 18.12.1990 - 4 BN 8.90 -, juris; Söjker/Runkel in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB 130. EL August 2018, BauGB § 1 Rn. 34.</i></p> <p>Aus den ausgelegten Planunterlagen geht nicht hervor, inwiefern neben den privaten Interessen des Vorhabenträgers Masterrind GmbH auch und gerade städtebauliche Gesichtspunkte bei der Durchsetzung der Planung im Vordergrund stehen. Die Gemeinde beschreibt im Rahmen der Planbegründung mit Umweltbericht in Ziff. 4.2 (Seite 11) lediglich, dass die Bauleitplanung einer Bedarfslage gerecht werden soll, die sich zwar noch nicht konkret abzeichnet, aber bei vorausschauender Betrachtung in einem absehbaren Zeitraum erwartet werden kann. Belege hierfür sind den Aufstellungsvorgängen nicht zu entnehmen. Dieser Belang der tierhaltenden Landwirtschaft ist allerdings ausschließlich dem privaten Interesse des Vorhabenträgers zuzuordnen. Inwiefern es - insbesondere mit Blick auf die umliegenden Tierhaltungsbetriebe - städtebaulich erforderlich ist,</p>	<p>Da der Bereich ohne Bauleitplanung nicht weiter entwickelbar ist und die Gemeinde Geeste ein Interesse an der Sicherung und Weiterentwicklung des Standortes hat, wird an der Bauleitplanung festgehalten.</p> <p>Da der Bereich ohne Bauleitplanung nicht weiter entwickelbar ist und die Gemeinde Geeste ein Interesse an der Sicherung und Weiterentwicklung des Standortes hat, wird an der Bauleitplanung festgehalten.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>gerade den Betriebsstandort der Masterrind GmbH dauerhaft zu sichern und Erweiterungsmöglichkeiten einzuräumen, erläutert die Planung derzeit nicht. Daher ist nicht belegt, dass sich neben den privaten Interessen auch einen über sie hinausgehendes städtebauliches Bedürfnis der Planung abzeichnet. Im derzeitigen Planungszustand mangelt es der gemeindlichen Zielsetzung daher an einem städtebaulichen Bedürfnis, überhaupt bauleitplanerisch tätig zu werden. Die Erforderlichkeit der Bebauungsplanung ist also auch insofern abzulehnen.</p> <p><i>Vgl. OVG Niedersachsen. Urteil vom 6.12.1989 - 6 K 16,21/89 -, juris; Söjker/Runkel in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB 130. EL August 2018, BauGB § 1 Rn. 34.</i></p> <p><b>2. Abwägungsgebot und Grundsatz der Konfliktbewältigung, § 1 Abs. 6 BauGB</b></p> <p>Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die gem. § 1 Abs. 6 BauGB ermittelten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot wäre verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung nicht stattfinden würde, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt würde, was nach Lage der Dinge in sie hätte eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der getroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen würde, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis stünde.</p> <p><i>Vgl. BVerwG, Urteil vom 05.05.2015 - 4 CN 4/14 -, juris Rn. 14; OVG NRW, Urteil vom 17.04.2009 - 10 D 27/07.NE -, juris Rn. 23; VGH Bayern, Urteil vom 11.01.2017 - 7-VII-16 -, juris Rn. 54.</i></p> <p>Bislang ist in die Ermittlung aller zu berücksichtigender Belange weder hinreichend eingestellt worden, ob die vom Plangebiet zu erwartenden Geruchsbelastungen umliegende Wohnnutzungen unzumutbar beeinträchtigen würden (hierzu unter a)), noch, ob aufgrund der gemeinsamen Erschließungsstraße des Plangebietes mit dem landwirtschaftlichen Betrieb unseres Mandanten die Übertragung von Tierseuchen zu befürchten</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und zurückgewiesen.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>sei (hierzu unter b)).</p> <p>a) Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7c) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, gemäß Nr. 7e) ist ebenso die Vermeidung von Emissionen berücksichtigen.</p> <p>Im derzeitigen Planungsstadium hat die Gemeinde zwar ein Gutachten der FIDES Immissionsschutz und Umweltgutachter GmbH erstellen lassen, in dem unter anderem auch die Geruchsmissionen untersucht wurden. Nicht offengelegt hat die Gemeinde allerdings, welche konkreten Geruchsbelastungen im Einzelfall aufgrund des der Planung zugrunde liegenden Vorhabens zu erwarten sind. Die Begründung (Ziff. 5.2, Seite 13) liefert keine Anhaltspunkte, von welchen Ausgangsbedingungen die Gutachter bei ihrer Bewertung ausgegangen sind. Ob das Vorbringen der Gemeinde, aus geruchstechnischer Sicht seien keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung des Betriebes Masterrind GmbH zu erwarten, zutreffend ist, kann nicht nachvollzogen werden. Ob also eine hinreichende Berücksichtigung erwarteter Geruchsmissionen auf die nahegelegene Wohnnutzung stattgefunden hat, oder nicht, kann allein mit den zur Verfügung gestellten Materialien der Gemeinde nicht abschließend bewertet werden. Es muss also davon ausgegangen werden, dass eine taugliche Ermittlung dieses Belangs bislang unterblieben ist.</p>	<p>Durch das der Ursprungsplanung beigelegte Gutachten der FIDES Immissionsschutz &amp; Umweltgutachter GmbH, Lingen (Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. GS18111.1+2/01) wird nachgewiesen, dass durch die geplante Erweiterung des Betriebes der Weser-Ems-Union-Masterrind GmbH keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft zu erwarten sind. Details hierzu sind dem vorgenannten Gutachten zu entnehmen. Nachfolgend die Zusammenfassung aus dem vorgenannten Gutachten zum Themenbereich Geruch (Seite 2 bis 3 des Berichtes):</p> <p><i>„Mittels Ausbreitungsberechnung wurde anhand der ermittelten Geruchsemissionen die Zusatzbelastung an Geruchsmissionen berechnet und als 2 %-Isolinie zusammen mit dem 600 m Radius um den Betriebsstandort in der Anlage 4 dargestellt. Entsprechend wurden alle Immissionspunkte innerhalb des 600 m Radius und der 2 %-Isolinie betrachtet. Die zu erwartende Zusatzbelastung an Geruchsmissionen wurde jeweils unter Berücksichtigung der tierartsspezifischen Gewichtungsfaktoren sowie ohne Berücksichtigung der tierartsspezifischen Gewichtungsfaktoren dargestellt.</i></p> <p><i>Innerhalb der ungewichteten 2 %-Isolinie liegt das Wohnhaus des landwirtschaftlichen Betriebes Bormes und am südlichen Rand liegen zwei Wohnhäuser (Heidbergweg 3 und 5). Außerhalb der 2 %-Isolinie wird davon ausgegangen, dass die Anlage die belastigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium).</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors für Rinder von 0,5 liegt lediglich das Wohnhaus des landwirtschaftlichen Betriebes Bormes.</i></p> <p><i>Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsmissionen wurden alle Betriebe berücksichtigt, die auf die Immissionspunkte im Beurteilungsraum einwirken. Die landwirtschaftlichen Betriebe Theismann und Brinkhues haben keinen Einfluss auf die im Untersuchungsgebiet gelegenen Immissionspunkte.</i></p> <p><i>Die jeweils ermittelte 2 %-Isolinie ist in der Anlage 4 dargestellt. Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung an Geruchsmissionen wurden die</i></p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>b) Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, gemäß Nr. 8b) sind ebenso die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Bislang unbeachtet blieb darüber hinaus das Risiko der Tierseuchenübertragung aufgrund der gemeinsam genutzten Erschließungsstraße des Plangrundstücks und des Betriebes unseres Mandanten. Auch wenn die Gemeinde unter Ziff. 5.3 (Seite 16 der Begründung mit Umweltbericht) die Belange der Landwirtschaft rudimentär benennt, hat sie diesen Aspekt in diesem Zusammenhang verkannt. Dass durch die Errichtung einer</p>	<p><i>Betriebe Bormes, Hütten und Keuter berücksichtigt. Die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen ist in der Anlage 5.1 dargestellt.</i></p> <p><i>Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die [geplante] Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen an den umliegenden Immissionspunkten maximal 27 % der Jahresstunden. Am Wohnhaus des landwirtschaftlichen Betriebes Bormes, welche ohne eigene Tierhaltung ermittelt wurde, beträgt die Gesamtbelastung 11 % der Jahresstunden.</i></p> <p><i>Der in der Begründung und den Auslegungshinweisen zur GIRL für Wohnhäuser im Außenbereich angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von bis zu 25 % der Jahresstunden wird an den beiden Wohnhäusern im Süden überschritten.</i></p> <p><i>Ergänzend zeigt Anlage 5.2 die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen an den Wohnhäusern mit Überschreitung. Im Ergebnis zeigt sich, dass keine Veränderung erfolgt und die Anlage damit auch rechnerisch keinen Einfluss auf die Geruchsimmissionssituation hat.</i></p> <p><i>Somit sind aus geruchstechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die geplante Erweiterung des Betriebes der Weser-Ems-Union Masterrind GmbH in Geeste zu erwarten.“</i></p> <p>Im Rahmen der erneuten Auslegung wird im Zusammenhang mit der angepassten Planung ein überarbeiteter Immissionsschutztechnischer Bericht den Unterlagen beigelegt.</p> <p>Die Erschließung des Betriebsgrundstückes erfolgt über öffentliche Wege und Straßen (Gemeindestraßen mit direkter Anbindung an die L67). Das Risiko der Tierseuchenübertragung wird durch diese Bauleitplanung nicht erhöht. Im Falle eines Seuchenausbruchs gelten die hierfür bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, die durch alle Tierhalter zu beachten sind und für den Standort durch die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim vollzogen werden. Der im Rahmen der ersten Planungen gedachte Quarantänestall wurde bereits an einem anderen Standort realisiert, so dass er für diese hier vorliegende Planung nicht mehr relevant ist. Ergänzend hierzu wird auch die Bezeichnung des Bebauungsplanes</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Quarantänestation – insbesondere mit Blick auf die gemeinsam genutzte Erschließungsstraße - das Risiko der Tierseuchenübertragung erheblich erhöht würde, ist jedoch ein für den Fortbestand des Betriebes unseres Mandanten wesentlicher Aspekt. Mit Blick auf eine dauerhafte Standortsicherung sowie ggf. geplante Erweiterungsmöglichkeiten schränkt die Gefahr der Tierseuchenübertragung die weitere Betriebsführung erheblich ein. Unter Einstellung dieses Belangs in eine interessengerechte Abwägung hätte die Gemeinde jedoch zu dem Schluss kommen müssen, dass die Errichtung einer Quarantänestation für Rinder in unmittelbarer Nähe zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben unzumutbare Belastungen mit sich bringen würde, die nicht hinter dem (wirtschaftliche) Interesse der Masterrind GmbH an einer Expansion des Betriebes zurücktreten würden.</p> <p>c) Insofern leidet die Bauleitplanung der Gemeinde im derzeitigen Planungsstadium unter erheblichen Ermittlungsdefiziten. Da unter Einstellung dieser bislang nicht berücksichtigten Belange eine interessengerechte Abwägung nicht mit dem Ergebnis erfolgen könnte, dass die Bauleitplanung des derzeitigen Planungsstadiums rechtmäßig fortgeführt werden könnte, ist die Planung entsprechend - unter Beachtung der o.g. Belange - abwägungsgerecht abzuändern.</p> <p>d) Ergänzend für den Fall, dass man eine im Ausgangspunkt ausreichende städtebauliche Begründung der Planung im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB annehmen wollte, müsste die Gemeinde als Plangeber sich auf der Ebene der Abwägung damit auseinandersetzen, dass hier zielgerichtet Planungsrecht für eine Tierhaltungsanlagen geschaffen werden soll, die der Bundesgesetzgeber - wie er mit der Einschränkung der Privilegierung für gewerblich betriebene Tierhaltungsanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Rahmen der in den Entwicklungsnovelle 2013 gezeigt hat - gerade nur noch dem Siedlungsbereich, nicht aber dem Freiraum zuordnen wollte. Auch die Aufstellung eines Bebauungsplans kann an dieser siedlungsstrukturell unerwünschten Situierung einer solchen Lage nichts ändern. Das bedeutet zwar nicht, dass eine solche Planung von vornherein ausgeschlossen wäre, die für diese Planung sprechenden städtebaulichen Erwägungen müssen aber von besonderem Gewicht sein, um sich gegen diese gesetzgeberische Grundsatzentscheidung im Rahmen der Abwägung der ermittelten Belange durchsetzen zu können. Solche be-</p>	<p>und auch die Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes von „Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder“ in „Zuchtrindervermarktung“ angepasst.</p> <p>Wie bereits ausgeführt, sind die vorgenannten Punkte im Rahmen der Planung bereits enthalten gewesen und lagen dem Abwägungsprozess zugrunde.</p> <p>Die Ausführungen werden zurückgewiesen. Es handelt sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um ein entprivilegiertes Tierhaltungsvorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (n.F.). Es handelt sich zwar um ein Tierhaltungsvorhaben, das zunächst der Nummer 1 nicht unterfällt, mit maximal 338 Rindern liegt das Gesamtvorhaben jedoch deutlich unter der Schwelle der Anlage 1 Nr. 7.5.2 von 600 bis weniger als 800 Plätzen für eine standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG zur Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Rindern. Somit unterliegt das Bauvorhaben zunächst dem § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB (n.F.), dass wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll. Da jedoch im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Sondergebiet Tierhaltungsanlagen“ für den Standort kein Baufenster vorgesehen wurde, erfolgt dies nun mit dieser Bauleitplanung zur Sicherung des bestehenden Betriebsstandortes.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>sonderen - gewichtigen – städtebaulichen Gründe werden hier aber nicht angeführt und sind auch sonst nicht ersichtlich. Auch hier droht ein zur Unwirksamkeit der Planung führender Abwägungsmangel.</p> <p><b>3. Ordnungsgemäße Auslegung, § 3 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und denen nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, Sinn und Zweck von § 3 Abs. 2 BauGB ist es, der Öffentlichkeit eine umfangreiche und transparente Informationsmöglichkeit zu bieten, damit die Öffentlichkeitsbeteiligung möglichst effektiv durchgeführt kann,</p> <p><i>Vgl. OVG NRW, Urteil vom 6,05,2014 - 2 D 14/13,NE -, juris Rn, 57; OVG NRW, Urteil vom 06.10.2016- 2 D 62/14,NE-, jurisRn 39; Krautzberger m: Emst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB 130, EL August 2018, BauGB § 1 Rn. 35 m. w. N.</i></p> <p>Die auszulegenden Unterlagen müssen an dem bezeichneten Ort insbesondere vollständig sichtbar, griffbereit und als zusammengehörig erkennbar der Öffentlichkeit zugänglich sein. Dazu gehört auch, dass jedermann leicht und ohne unzumutbare Schwierigkeiten in die Unterlagen Einblick nehmen kann,</p> <p><i>Vgl. Krautzberger in: Emst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB 130, EL August 2018, BauGB § 3 Rn. 39 m.w.N. aus der Rspr.</i></p> <p>Die Zugänglichkeit der öffentlichen Auslegung sowie ihres Informationsgehaltes wird allerdings dadurch erheblich eingeschränkt, dass unter dem Menüpunkt Rathaus und Bürgerservice - Veröffentlichungen - Bekanntmachungen (www.geeste.de) bei Aufruf am 10.4.2019 sowie am 11.4.2019 keine den Bebauungsplan Nr. 129 betreffenden Unterlagen aufgerufen werden konnten. Die betreffenden Unterlagen werden unter der Rubrik „Bauleitplanung der Gemeinde Geeste, 20.2.2019, Bebauungsplan Nr. 131" zur Verfügung gestellt. Ohne Zugriff auf die entsprechenden Unterlagen - vor allem ohne Möglichkeit der Einsichtnahme in</p>	<p>Die Unterlagen haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB (a.F.) bei der Gemeinde öffentlich. Diese konnten jederzeit zu den Öffnungszeiten der Gemeinde im Rathaus eingesehen werden. Die zusätzliche Veröffentlichung im Internet erfolgte als ergänzendes Angebot der Gemeinde Geeste. Somit kann eine ordnungsgemäße Auslegung herausgestellt werden. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass im Zusammenhang mit der Anpassung der Unterlagen eine erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 (n.F.) erfolgt.</p>

Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>die umweltbezogenen Stellungnahmen - wird das Einsichtnahmerecht in die ausgelegten Planunterlagen jedoch erheblich beschränkt, Insbesondere durfte die Gemeinde nicht davon ausgehen, dass die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 129 unter der Rubrik der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 131 vermutet und dementsprechend aufgefunden werden würden.</p> <p>Daher hätte die Gemeinde die offengelegten Unterlagen entweder unter dem in der Bekanntmachung angegebenen Menüpunkt veröffentlichen, oder zumindest auf den Menüpunkt hinweisen müssen, unter dem die Unterlagen tatsächlich zur Verfügung stehen.</p> <p><b>4. Zusammenfassung</b></p> <p>Im derzeitigen Planungsstadium begegnet die Planung erheblicher Bedenken in Bezug auf § 1 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 6 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB. Wir bitten daher um entsprechende Berücksichtigung der vorgetragenen Gesichtspunkte.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Auf die vorangestellten Ausführungen wird verwiesen.</p>

Mit Schreiben vom 20.02.2019 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB von der obigen Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<b>1. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen: Schreiben vom 07.03.2019</b>	
<p>Vorgesehen ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 129 „Sondergebiet Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder“ der Gemeinde Geeste.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Gemeindegebiet von Geeste im Ortsteil Dalum, an der Grenze zum Landkreis Graftschaft Bentheim und zum Stadtgebiet von Lingen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die zusätzlich genannten Punkte werden in die Begründung sowie als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Es liegt ca. 160 m östlich der Kreisstraße 35 (Lk. Gr.-Benth.) bzw. der Kreisstraße 225 (Lk. EL), ca. 350 m westlich der Bundesautobahn 31 und unmittelbar nördlich der Landesstraße 67 (Wietmarscher Damm).</p> <p>In Bezug auf die Landesstraße 67 liegt das Plangebiet außerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG).</p> <p>Der Geschäftsbereich Lingen ist im Gebiet des Landkreises Emsland bzw. des Landkreises Grafschaft Bentheim zuständig für den Bau und die Unterhaltung der Bundes- und Landstraßen. Für die Belange der Bundesautobahn 31 ist im Gebiet des Landkreises Emsland bzw. des Landkreises Grafschaft Bentheim die NLStBV, Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11 in 49080 Osnabrück, zu beteiligen.</p> <p>Für Kreisstraßen ist die hierfür zuständige Straßenbauabteilung des Landkreises Emsland in Meppen bzw. des Landkreises Grafschaft Bentheim in Nordhorn am Bauleitplanverfahren zu beteiligen.</p> <p>Die straßenbaulichen Belange wie Bauverbotszone gem. § 24 Abs. 1 NStrG, Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 NStrG, das Zu- und Abfahrverbot sowie die von der L 67 ausgehenden Emissionen sind in dem Bebauungsplanentwurf eingetragen bzw. in der Begründung aufgenommen und werden insoweit berücksichtigt. Auch die freizuhaltenden Sichtdreiecke sind in dem Bebauungsplanentwurf eingetragen.</p> <p>In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus den genutzten Bauflächen können störende Einflüsse durch Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße negativ beeinflussen. Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz zur Landesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen (§ 24</li> </ul>	

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Das Plangebiet ist entlang der L 67 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStrG i.V.m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO).</li> </ul> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von 2 Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.</p>	
<b>2a. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH: Schreiben vom 26.02.2019</b>	
<p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer oben genannten Plananfrage.</p> <p>Von Ihrem Planungsvorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Nach eingehender Prüfung erhalten Sie hierzu in Kürze eine Stellungnahme.</p> <p>Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen schon heute mit, dass aus Sicherheitsgründen sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgas-transportleitungen/Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen sind. Bitte informieren Sie uns bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgas-transportleitung / Kabel, auf die in der Örtlichkeit durch Schilderpfähle hingewiesen wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<b>2b. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH: Schreiben vom 05.03.2019</b>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p><b>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgas-transportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits</b></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Zwischenzeitlich wurde mit der Gasunie Kontakt aufgenommen zwecks einer Terminfindung zum Einmessen der genauen Lage der Erdgas-leitung. Der Linienvorlauf wurde in die amtliche Planunterlage aufgenommen und mit dem entsprechenden Schutzpuffer berücksichtigt. Zusätzlich wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in diesem Bereich festgesetzt, um einen uneingeschränkten Zugang zur Leitung zu gewährleisten. Die nachfolgenden Auflagen werden nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><b>über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren</b></p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die exakte Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, <u>spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich</u>, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Standort Folmhusen Holter Weg 35 26817 Rhauderfehn Tel.: 04952/92800-0</p> <p><b>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.</b></p> <p><b>Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.</b></p> <p><b>Auflagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungs- bzw. kabelgefährdender Maßnahmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist.</li> <li>• Geplante Fundamente / Schächte / Gebäude sind hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu planen bzw. zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlage auch ohne Verbau jederzeit möglich ist.</li> <li>• Das vorhandene Geländeniveau im Schutzstreifen darf nicht verändert werden.</li> <li>• Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit Gasunie notwendig.</li> </ul>	

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung										
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage muss Gasunie die Zufahrt zur Erdgastransportleitung auf dem Betriebsgelände jederzeit möglich sein. Es ist deshalb ein Schlüsselkasten im Torbereich zu montieren, der mit der Gasunie-Schließung zu öffnen ist. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel mit der Torschließung zu hinterlegen, so dass Gasunie-Mitarbeiter im Not- und Gefahrenfall jederzeit Zutritt zur Leitungstrasse haben.</li> <li>• Zufahrten zu den Grundstücken sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels anzulegen. Anderenfalls können Sicherungsmaßnahmen notwendig werden.</li> <li>• Eine Bepflanzung des Schutzstreifens mit Bäumen, Sträuchern oder Hecken ist unzulässig. Außerhalb des Schutzstreifens stehende Bäume und Gehölze sollten daran gehindert werden, Wurzeln in den Schutzstreifen zu treiben.</li> <li>• Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels durchzuführen.</li> <li>• Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Sicherheitsstreifen von je 50 m beiderseits der Leitungsachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.</li> </ul> <p><b>Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale 0 44 47 / 8 09-0.</b></p> <p><b>Kosten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen.</li> <li>• Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.</li> </ul> <p><b>Aktuell betroffene Anlagen:</b></p> <table border="1" data-bbox="163 1332 1104 1449"> <thead> <tr> <th>Erdgastransportleitung(en) / Kabel</th> <th>Durchmesser in mm</th> <th>Schutzstreifen in m</th> <th>Begleitkabel</th> <th>Bestandsplan Nr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ETL 0031.200 Abs. Groß Füllen - Emsbüren</td> <td>750</td> <td>12,00</td> <td>ja</td> <td>BP 79</td> </tr> </tbody> </table>	Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.	ETL 0031.200 Abs. Groß Füllen - Emsbüren	750	12,00	ja	BP 79	
Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.							
ETL 0031.200 Abs. Groß Füllen - Emsbüren	750	12,00	ja	BP 79							

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden.</li> <li>Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.</li> </ul>	
<b>3. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum: Schreiben vom 26.02.2019</b>	
<p>Für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.</p> <p>Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planungen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>4. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen: Schreiben vom 07.03.2019</b>	
<p>Der vorgelegte Planentwurf überdeckt einen Flächenbereich, in dem z.Z. kein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig und auch in absehbarer Zukunft kein entsprechendes Verfahren geplant ist.</p> <p>Gegen die Planung bestehen insgesamt aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, keine Bedenken.</p> <p>Eine Begutachtung des o.g. Planentwurfes ist insoweit nicht erforderlich</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>5. EWE NETZ GmbH: Schreiben vom 12.03.2019</b>	
In dem angefragten Bereich, siehe Betreff, betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>6. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt: Schreiben vom 28.02.2019</b>	
<p>Von dem o.a. Entwurf habe ich Kenntnis genommen.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<b>7. Nowega GmbH: Schreiben vom 20.02.2019</b>	
<p>Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen folgendes mit:</p> <p>Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>8. Nowega GmbH: Schreiben vom 20.02.2019</b>	
Im Bereich Ihrer Maßnahme / Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>10. Exxon Mobil Production GmbH: Schreiben vom 22.02.2019</b>	
<p>Anlagen der von EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen.</p> <p>Wir möchten Sie bitten - falls noch nicht geschehen - die Gasunie Deutschland Services GmbH, Pelikanplatz 5 in 30177 Hannover, ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde beachtet. Die Gasunie wurde am Verfahren beteiligt.
<b>11. Neptune Energy Deutschland GmbH: Schreiben vom 23.03.2019</b>	
Hiermit teile ich Ihnen mit, dass keine technischen Einrichtungen der Neptune Energy Deutschland GmbH von den o.g. Bereichen betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>12. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“: Schreiben vom 25.02.2019</b>	
<p>Gegen die obige Bauleitplanung bestehen, seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“ (ULV) keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird.</p> <p>Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Ver-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
bandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.	
<b>13. Stadt Meppen: Schreiben vom 15.03.2019</b>	
Nach Durchsicht der Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass Belange der Stadt Meppen durch den Bebauungsplan nicht berührt und daher keine Anregungen vorgetragen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>14. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Schreiben vom 13.03.2019</b>	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe des Plangebietes – Bebauungsplan Nr. 129 (SO Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder“, OT Dalum) - verlaufen Gashochdruckleitungen folgender Betreiber:</p> <p>Open Grid Europe GmbH Kallenbergstr. 5 45141 Essen</p> <p>Gasunie Deutschland GmbH &amp; Co. KG Postfach 21 07 30021 Hannover</p> <p>betroffen.</p> <p>Bei den vorhandenen Leitungen und übertägigen bergbaulichen Anlagen (Erdöl- und Erdgasförderplätze, Schlammgruben etc.) sind Schutzabstände zu beachten. Diese Bereiche sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten.</p> <p>Bitte beteiligen Sie die Unternehmen am weiteren Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.</p> <p>Der Mitwirkungsaufwand gem. Baugebührenordnung (BauGO) entfällt. Der Zeitaufwand für diese Stellungnahme beträgt weniger als 15 Minuten (§ 5 BauGO letzter Satz).</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde beachtet. Die „Open Grid Europe GmbH“ und die „Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG“ wurden am Verfahren beteiligt und haben gesonderte Stellungnahmen abgegeben.

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<b>15. Telekom Deutschland GmbH: Schreiben vom 25.03.2019</b>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben zu den o.a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <a href="https://trassenauskunft-kabel.telekom.de">https://trassenauskunft-kabel.telekom.de</a> oder <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de</a>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, Tierhaltungsanlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Die Betreiber können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p><a href="mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de">mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</a></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.</p>
<b>16. Westnetz GmbH: Schreiben vom 27.03.2019</b>	
<p>In Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.02.2019 und oben genannten Bebauungsplan, verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 05.03.2018 die weiter ihre Gültigkeit hat.</p> <p>Schreiben vom 05.03.2018:</p> <p><i>„Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 23.02.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplan in Bezug auf unsere Versorgungs-</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>einrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, da im geplanten Baubereich keine Versorgungsleitungen der Westnetz betrieben werden.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die Eigentümerin der Anlagen.“</i></p>	
<b>17. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“: Schreiben vom 25.03.2019</b>	
<p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.</p> <p>Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.</p> <p>Die Abwasserbeseitigungspflicht fällt unter das Kleinkläranlagensatzungsgebiet und obliegt dem Landkreis Emsland.</p> <p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt bzw. Gemeinde. Aus dem bereits bestehenden Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 800 l/min. (48 m<sup>3</sup>/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mind. 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils 0,3 m.</p> <p>Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten. Bei Baumpflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Ver-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Das Plangebiet ist bereits über Trink- und Schmutzwasserleitungen erschlossen und befindet sich in Privateigentum. Über Verlängerungen der vorhandenen Leitungssysteme können zukünftige Erweiterungsflächen erreicht werden. Vorhandenen Leitungen aus dem öffentlichen Seitenraum sind nicht betroffen. Die Bauleitplanung sichert den Standort der Weser-Ems-Union Masterrind GmbH bauplanungsrechtlich ab.</p> <p>Um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten, werden die Trassen für die Ver- und Entsorgungsanlagen von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freigehalten. Eine detaillierte Abstimmung erfolgt im</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>sorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.</p> <p>Nach der Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Rahmen der Erschließung des Plangebietes.</p> <p>Der TAV wird rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt.</p>
<b>18. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland: Schreiben vom 28.03.2019</b>	
<p>Das Plangenehmigungsverfahren zur Größe von ca. 3 ha für den Bebauungsplan Nr. 129 soll als Sondergebiet „Zuchtrindervermarktung mit Quarantänestation für Rinder“ ausgewiesen werden.</p> <p>Es wurde für das Plangebiet ein Immissionsschutztechnischer Bericht von der Fides Immissionsschutz &amp; Umweltgutachter GmbH erstellt. Demnach kann der Standort geeignet sein.</p> <p>Die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als Vorbelastung akzeptiert (Ziffer 5.2.1 der Begründung zum o.g. Bebauungsplan). Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen die o. a. Planung.</p> <p>Ferner setzen wir voraus, dass bei den Ausgleichsmaßnahmen der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche möglichst gering gehalten wird. Forstliche Belange sind nicht betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Kompensation wird auf der Basis des Konzepts zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Bauvorhaben „Neubau eines Verkaufsstalles mit Sozialtrakt, Stroh- und Heulager, überdachter Dungplatte und Waschplatz“ (Sanders, Stand 18. März 2005), Aktenzeichen 65-630.14/04357/2000/02 erbracht und im Geltungsbereich festgesetzt.</p>
<b>19. Vodafone Kabel Deutschland GmbH: Schreiben vom 28.03.2019</b>	
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>20. Landkreis Emsland: Schreiben vom 29.03.2019</b>	
<p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Belange wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Raumordnung</u></b>  Gemäß vorliegendem Bebauungsplan wird das Plangebiet von zwei Erdgasleitungen gekreuzt, die zudem im Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland (RROP) als Rohrfernleitungen (Gas) dargestellt sind. Belastbare Aussagen, dass die vorrangige Funktion dieser Rohrfernleitungen nicht beeinträchtigt wird, liegen nicht vor. Es ist weiterhin nicht nachvollziehbar beschrieben, dass die im Bebauungsplan dargestellten Schutzstreifen tatsächlich mit den Netzbetreibern abschließend abgestimmt sind. Darüber hinaus wird das Plangebiet randlich von einer dritten Rohrfernleitung (Gas) gemäß RROP berührt. Hier ist zu begründen, dass keine Betroffenheit vorliegt.</p> <p><b><u>Städtebau</u></b>  Der Bauleitplan leidet unter einem Abwägungsmangel, wenn der Ausgleich der planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft nicht dauerhaft sichergestellt ist. Aus der Begründung wird nicht ersichtlich, inwieweit die Kompensationsflächen im Eigentum der Gemeinde stehen. Beim Ausgleich auf nicht in Eigentum der Gemeinde stehenden Fremdflächen gem. § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB ist eine vertragliche Vereinbarung nach § 11 BauGB in Kombination mit einem Grundbucheintrag oder eine sons-</p>	<p><b><u>zu Raumordnung:</u></b>  Die betroffenen Träger der Leitungen wurden am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Es werden die geforderten Schutzabstände eingehalten. Im Bebauungsplan werden die Leitungen benannt und das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht als textliche Festsetzung aufgenommen und für die Leitungsträger konkretisiert. Zudem werden die genannten Hinweise und Auflagen der Leitungsträger in der Begründung, soweit noch nicht vorhanden, ergänzt.</p> <p>Gemäß RROP wird der Geltungsbereich an der westlichen Grenze randlich von einer dritten Rohrfernleitung (Gas) berührt. Grundsätzlich besteht im Bereich des westlich an die Gemeindestraße angrenzenden Flurstückes noch ausreichend Raum, die raumordnerisch bereits dargestellte Leitungstrasse einzurichten. Zudem wurden zurückliegend Baumaßnahmen sowie die zugehörige Kompensation innerhalb des Geltungsbereiches durch den Landkreis Emsland genehmigt. Die mit der UNB im Rahmen der zurückliegenden Baumaßnahmen abgestimmten Kompensationsflächen des Kompensationskonzeptes liegen hierfür parallel zur vorgenannten Gemeindestraße und somit direkt im möglichen Wirkungsbereich der betreffenden Rohrfernleitung gemäß RROP. Diese wurden nun im Bebauungsplan als Grünfläche mit Pflanzgebot (A1.1, A1.5 und G2) sowie als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Extensivgrünland“ festgesetzt. Durch die Baugrenze wird ein Abstand von mind. ca. 40,0 m eingehalten. Die Erschließung / Zufahrt zum bestehenden Betriebsgelände ist bereits über die vorgenannte Gemeindestraße vorhanden.</p> <p><b><u>zu Städtebau:</u></b>  Die der Eingriffsbilanzierung zugrunde liegenden Flächen sind bereits durch den Landkreis Emsland anerkannt worden (Konzept zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Bauvorhaben „Neubau eines Verkaufsstalles mit Sozialtrakt, Stroh- und Heulager, überdachter Dungplatte und Waschplatz“ (Sanders, Stand 18. März 2005), Aktenzeichen 65-630.14/04357/2000/02). Über den Bebauungsplan werden die für die Ursprungsplanung benötigten Kompensationsflächen sowie die für die</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>tige geeignete Maßnahme nachzuweisen.</p> <p><b><u>Gesundheit</u></b> Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der gesundheitlichen Sicht des Fachbereichs Gesundheit und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft, der GIRL und im Zusammenhang mit Tierhaltungsställen auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 22.03.2013 angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt. Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage (Beispiel: &lt;500 m zu Geflügelhaltungen, &lt;350 m zu Schweinehaltungen)</li> <li>- Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftablässe in Richtung Wohnbebauung)</li> <li>- Weitere Bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe</li> <li>- Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z.B. Krankenhäuser)</li> <li>- Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen</li> <li>- Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt.</li> <li>- Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor.</li> </ul> <p>Für die Bauleitplanung empfiehlt es sich daher, die o.g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.</p> <p><b><u>Immissionsschutz</u></b> Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben bzgl. der von hier zu vertretenden Schutzobjekte. Da sich südlich des Vorhabens bereits Wohnbebauung befindet, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Landkreis Emsland liegt, ist der Landkreis</p>	<p>Vollziehung des Bebauungsplanes notwendigen Kompensationsflächen im Geltungsbereich benannt und festgesetzt.</p> <p><b><u>zu Gesundheit:</u></b> Für die Vorhabensplanung hat die FIDES GmbH ein Gutachten erstellt. Darin werden die Geruchs-, Staub- sowie Ammoniakimmissionen (Stickstoff-Deposition) untersucht.</p> <p>Die Hinweise für die Prüfung auf Bioaerosolbelastungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aufgelisteten Punkte werden in der Begründung ergänzt und abgearbeitet. Nach Stufe 2 des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosolimmissionen der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz vom 31.01.2014 ist im ersten Schritt die Prüfung auf Irrelevanz der Zusatzbelastung an Staubkonzentration PM 10 durchzuführen. Wie die Ergebnisse in Anlage 7 des Gutachtens der FIDES GmbH 2024 zeigen, ist die Zusatzbelastung an Staubkonzentration Feinstaub PM 10 von 1,2 µg/m<sup>3</sup> deutlich eingehalten. Insofern kann von der Erstellung eines Bioaerosolgutachtens abgesehen werden.</p> <p><b><u>zu Immissionsschutz:</u></b> Die Stellungnahme wird beachtet. Der Landkreis Grafschaft Bentheim wird im weiteren Verfahren bzw. im Rahmen der erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p>

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB		Abwägung																			
Grafschaft Bentheim weitergehend zu beteiligen.																					
<b>21. PLEdoc GmbH: Schreiben vom 25.03.2019</b>																					
<p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, der GasLINE GmbH &amp; Co. KG, Straelen, und der Viatel Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Eigentümer</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Status</th> <th>Leitungsnr.</th> <th>DN</th> <th>Blatt</th> <th>Schutzstreifen m</th> <th>Ansprechpartner</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Open Grid Europe</td> <td>Ferngasleitung mit Betriebskabel</td> <td>in Betrieb</td> <td>RG063000000</td> <td>1100</td> <td>398, 399</td> <td>15 (asymmetrisch)</td> <td>Udo Hafler 04953/915-00 Bunde</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Unterlagen zu den oben genannten Bauleitplanverfahren haben wir ausgewertet. Von der Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 131 und der 75. Änderung des Flächennutzungsplans werden Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH nicht betroffen.</p> <p>Im Bebauungsplan Nr. 129 ist bereits der Verlauf der Ferngasleitung Nr. 63 im erforderlichen Umfang lagerichtig dargestellt worden. Die Leitung liegt in einem 15 m breiten Schutzstreifen (5 m östlich und 10 m westlich der Leitungsachse).</p> <p>Die Darstellung der Ferngasleitung ist im Bebauungsplan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>In der Begründung unter Punkt 5.6, Ver- und Entsorgung, wird nur auf die Erdgastransportleitung der Gasunie hingewiesen. Parallel zur Leitung der Gasunie verläuft die Ferngasleitung Nr. 63 der Open Grid Europe GmbH. Wir bitten in der Begründung auch auf das Vorhandensein der Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH hinzuweisen.</p>		lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner	1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Betriebskabel	in Betrieb	RG063000000	1100	398, 399	15 (asymmetrisch)	Udo Hafler 04953/915-00 Bunde	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Zwischenzeitlich wurde Kontakt mit dem Betreiber der Leitung zwecks einer Terminfindung zum Einmessen der genauen Lage der Erdgasleitung aufgenommen. Der aufgemessene Linienvverlauf wird in die amtliche Planunterlage mit dem entsprechenden Schutzpuffer berücksichtigt. Zusätzlich wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in diesem Bereich festgesetzt, um einen uneingeschränkten Zugang zur Leitung zu gewährleisten. Die nachfolgenden Auflagen werden nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.</p>	
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	DN	Blatt	Schutzstreifen m	Ansprechpartner													
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Betriebskabel	in Betrieb	RG063000000	1100	398, 399	15 (asymmetrisch)	Udo Hafler 04953/915-00 Bunde													

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Damit eine zweifelsfreie Darstellung der Versorgungsanlage im Planwerk zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 129 möglich ist, halten wir es für erforderlich, sich den Trassenverlauf der Ferngasleitung vor Ort durch den Betreiber anzeigen zu lassen und mittels geeigneter geodätischer Methoden einzumessen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme mit dem eingangs genannten Ansprechpartner.</p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist das beiliegende Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir schon jetzt auf folgendes aufmerksam:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Ferngasleitung beeinträchtigen oder gefährden, freigehalten werden. Dies bedeutet, dass eine Überbauung des Schutzstreifens mit Gebäuden gleich welcher Art nicht zulässig ist.</li><li>• Im Endausbau von befestigten Flächen und Überfahrten darf eine Rohrscheitel-Überdeckung von 1,0 m nicht unterschritten werden.</li><li>• Bäume, Hecken und tiefwurzelnde Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereiches angepflanzt werden. Der Trassenverlauf der Ferngasleitung muss sightfrei und begehbar bleiben.</li></ul> <p>Von der angezeigten externen Kompensationsfläche in der Gemarkung Bad Zwischenhahn Flur 32 werden Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH nicht berührt.</p> <p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass in den Geltungsbereichen der hier angezeigten Bauleitplanungen keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH &amp; Co. KG vorhanden sind.</p>	

Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<b>22. Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim: Schreiben vom 25.03.2019</b>	
Gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>23. Amprion GmbH: Schreiben vom 20.02.2019</b>	
<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung liegt jedoch in einer zu untersuchenden Korridoralternative der im Betreff genannten Gleichstromverbindung (Bundesbedarfsplangesetz-Vorhaben Nr. 1, geplante 380-kV-Gleichstromverbindung Emden-Ost - Osterath), die im Rahmen des Antrages nach § 6 NABEG als Vorschlagskorridor ausgewiesen wurde. Nach derzeitigem Kenntnisstand bieten sich innerhalb des Korridorverlaufes planerische Möglichkeiten zur Umgehung eines Konfliktes mit dem Bebauungsplan.</p> <p>Wir bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Lage des Bebauungsplanes in einer zu untersuchenden Korridoralternative zur geplanten 380-kV-Gleichstromverbindung Emden-Ost – Osterath wird in die Begründung aufgenommen bzw. im zugehörigen und neu erstellten Kapitel 3.3 durch Ausführungen zur mittlerweile genehmigten Trassenplanung ergänzt.</p>